Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

JMBl. 1980 S. 227

2032.3-J

Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

der Justiz

vom 10. November 1980 Az.: 2103 - VI - 111/80

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. September 2009 (JMBl S. 119)

1

[1]Beamte des gehobenen Justizdienstes, die zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei den Amtsgerichten als Vertreter des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts bestellt sind (örtliche Sitzungsvertreter), werden in ihrem Hauptamt nicht entlastet. [2]Sie erhalten für diese Nebentätigkeit eine Vergütung.

2

[1]Die Vergütung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen. [2]Sie beträgt 8,08 € für jede Sitzungsstunde. [3]Zur Abgeltung aller übrigen mit den Aufgaben des örtlichen Sitzungsvertreters verbundenen Tätigkeiten wird die am Monatsende festgestellte Gesamtzahl der von dem Sitzungsvertreter wahrgenommenen Sitzungsstunden um 30 v.H. erhöht; das Ergebnis wird auf volle Stunden aufgerundet.

3

[1]Die Anzahl der wahrgenommenen Sitzungsstunden wird auf Grund des Kalenders für Hauptverhandlungen ermittelt. [2]In dem Kalender ist unter den Eintragungen für die einzelnen Sitzungstage der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung unter Angabe der Dauer von Unterbrechungen zu vermerken. [3]Der Vermerk ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

4

[1]Der Behördenleiter teilt am Schluss eines jeden Kalendervierteljahres der für die Anordnung der Dienstbezüge zuständigen Stelle die Höhe der Vergütungen mit. [2]Die für die Anordnung der Dienstbezüge zuständige Stelle ordnet die Auszahlung der Vergütungen[1)][1)] an. [3]Die Ausgaben sind bei der Haushaltsstelle zu buchen, aus der die Dienstbezüge des Beamten gedeckt werden.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** Die Worte "über die Landesbesoldungsstelle" sind im Hinblick auf die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge gegenstandslos geworden. Sie wurden daher gestrichen.

5

Die durch die Tätigkeit des Sitzungsvertreters entstehenden Sachausgaben trägt die Staatskasse.

6

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 31. März 1966 (JMBl S. 41), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1975 (JMBl S. 167), außer Kraft.